

Inhalt

Hinweis zu Schlachtabrechnungen die eine oder er mehrere berechnungsfähige Handelsklassen gemeinsam mit Sauen bzw. verworfenen Tieren zusammengefasst.....	2
Hinweis zu Erzeugergemeinschaften, die Haltungplätze in einem Betrieb pachten.....	2
Hinweis zu Haltungsformen von Mastschweine und berechnungsfähigen Basispreisen.....	2

Hinweis zu Schlachtabrechnungen, die eine oder er mehrere berechnungsfähige Handelsklassen gemeinsam mit Sauen bzw. verworfenen Tieren zusammengefasst

Im Rahmen der Antragstellung ist gemäß des Fördergrundsatzes die vollständige Schlachtabrechnung vorzulegen. Wenn Ihre Schlachtabrechnung eine Kategorie enthält, in der eine oder mehrere berechnungsfähige Handelsklassen gemeinsam mit Sauen bzw. verworfenen Tieren zusammengefasst sind, müssen diese (Sauen/verworfenen Tiere) bei der Schadensausgleichsberechnung herausgerechnet werden. (Zur Unterstützung kann die Rechenhilfe gemäß der Anleitung zur Berechnung „Marktstützung Mastschwein – Variante 2/3“ verwendet werden.) In diesem Fall müssen, neben der vollständigen Schlachtabrechnung, zusätzlich die entsprechenden Kopien der Einzeltieraufstellungsauszüge eingereicht werden. Auf den Einzeltieraufstellungsauszügen muss die betroffene Kategorie aufgeführt sein und die Auszüge eine eindeutige Differenzierung zwischen den zusammengefassten berechnungsfähigen Handelsklassen und den Sauen bzw. verworfenen Tieren ermöglichen. Falls eine eindeutige Zuordnung anhand der Einzeltieraufstellung nicht nachvollziehbar ist, kann die betreffende Kategorie bei der Berechnung der Schadenshöhe nicht berücksichtigt werden.

Hinweis zu Erzeugergemeinschaften, die Haltungsplätze in einem Betrieb pachten

Erzeugergemeinschaften, die Haltungsplätze in einem Betrieb gepachtet haben oder anderweitige Vereinbarungen mit einem Betrieb getroffen haben, der die Voraussetzungen gemäß des MKS-Fördergrundsatzes erfüllt, müssen einen zusätzlichen Nachweis erbringen.

Damit die Erzeugergemeinschaft als leistungsbefähigt gilt, ist Folgendes nachzuweisen:

- eine Kopie des Vertrags zwischen der Erzeugergemeinschaft und dem Verpächter, aus dem hervorgeht, dass eine förderfähige Tierart gehalten wird, die im Eigentum der Erzeugergemeinschaft steht, sowie
- eine schriftliche Erklärung des Verpächters, dass er nicht Eigentümer der Tiere ist, für die der entsprechende Nachweis vorgelegt wurde, und dass die Tiere der Erzeugergemeinschaft eindeutig zuzuordnen sind.

Hinweis zu Haltungsformen von Mastschweine und berechnungsfähigen Basispreisen

Es gilt, der im Fördergrundsatz vorgegebene Basispreis, unabhängig von der Haltungsformen in der Tierproduktion (z.B. Ökologische Mastschweinehaltung usw.).